

Oberlandesgericht Celle

22 W 98/05

28 T 136/05 Landgericht Hannover

EINGANG

15. Dez. 2005

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des a [REDACTED] Staatsangehörigen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt:

Zentrale Ausländer- und Aufnahmebehörde Oldenburg, Außenstelle Bramsche,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 15. November 2005 gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 21. Oktober 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **13. Dezember 2005** beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 21. Oktober 2005 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die weitere sofortige Beschwerde unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch wird abgelehnt.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

1. Der - am 21. November 2005 inzwischen abgeschobene - Betroffene wendet sich mit seiner nunmehr auf Feststellung gerichteten weiteren sofortigen Beschwerde vom 15. November 2005 gegen einen am 1. November 2005 zugestellten Beschluss des Landgerichts Hannover vom 21. Oktober 2005, mit dem die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 17. Oktober 2005 gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen vom selben Tage zurückgewiesen worden war. Der Betroffene rügt im Rahmen der vorliegenden weiteren sofortigen Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs namentlich mit der Begründung, das Landgericht habe seine Entscheidung nur vier Tage nach der amtsgerichtlichen Entscheidung getroffen, ohne dem Betroffenen Gelegenheit gegeben zu haben, seine Beschwerde zu begründen.
2. Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist mit dem Feststellungsbegehren zulässig und hat auch in der Sache zumindest einstweilen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts vom 21. Oktober 2005 ist nicht frei von Rechtsfehlern zustande gekommen.
 - a) Der Betroffene weist zutreffend darauf hin, dass das Landgericht über seine sofortige Beschwerde entschieden hat, bevor er Gelegenheit hatte, das Rechtsmittel zu begründen. Hierbei kann dahinstehen, ob eine Verletzung des

rechtlichen Gehörs bereits darin liegt, dass das Landgericht seine Entscheidung nur vier Tage nach Erlass der amtsgerichtlichen Entscheidung getroffen hatte (so offenbar OLG Köln vom 2.7.2004, 16 Wx 131/04), wobei nach Auffassung des Senats aber nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass eine grundsätzlich eilbedürftige Haftsache vorlag. Eine Gehörsverletzung ist vorliegend jedenfalls dadurch begründet, dass der Betroffene, der im Termin vor dem Amtsgericht am 17. Oktober 2005 zunächst selbst das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde erklärt hatte, mit einem an das Amtsgericht gerichteten Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tage (Bl. 36 d.A.) sofortige Beschwerde eingelegt, Akteneinsicht beantragt und eine Begründung der Beschwerde angekündigt hatte. Offenbar lag dieser Schriftsatz dem Landgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht vor. Das unterlassene bzw. verspätete Weiterleiten dieses Schriftsatzes kann aber nicht zu Lasten des Betroffenen gehen. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts konnte daher keinen Bestand haben.

Der Betroffene wird nunmehr Gelegenheit haben, sein Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde dem Landgericht gegenüber zu begründen.

b) Das weitere Vorbringen des Betroffenen im Rahmen der weiteren sofortigen Beschwerde gibt in diesem Zusammenhang zu folgenden Anmerkungen Anlass:

Soweit der Betroffene darauf abstellt, das Landgericht hätte ihm während seiner Inhaftierung keinen Dolmetscher für Besprechungen mit seinem Verfahrensbevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist zumindest nach dem dem Senat im Rahmen der weiteren sofortigen Beschwerde zugänglichen Sachstand nicht erkennbar, dass ein entsprechender Antrag vor der Entscheidung des Landgerichts gestellt worden war. Zwar hat ein in Abschiebungshaft befindlicher Betroffener nach der Rechtsprechung des Senats grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten für ein erforderliches Gespräch mit seinem Verfahrensbevollmächtigten (Senat vom 5.4.2005, 22 W 12/05); ein Gericht ist aber nicht verpflichtet, ohne Vorliegen eines ent-

sprechenden Antrags eine Entscheidung über die Kosten des Hinzuziehens eines Dolmetschers zu treffen. Erstmals mit Schriftsatz vom 3. November 2005 (Bl. 43 d.A.) und somit mehr als zwei Wochen nach Einlegen der sofortigen Beschwerde und insbesondere erst nach Zustellung des Beschlusses vom 21. Oktober 2005 am 1. November 2005 wurde beim Landgericht in vorliegendem Verfahren eine Übernahme von Dolmetscherkosten beantragt. Auf ein behauptetes Versagen von Dolmetscherkosten durch das Landgericht kann das Rechtsmittel der weiteren sofortigen Beschwerde somit aber nicht gestützt werden.

Soweit der Betroffene meint, es hätte ihm eine schriftliche Übersetzung des Beschlusses vom 21. Oktober 2005 zur Verfügung gestellt werden müssen, wird neben den mit Schreiben der Vorsitzenden des Landgerichts hierzu bereits dargelegten Erwägungen insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 1985 (BVerfGE 64, 135) hingewiesen.

3. Prozesskostenhilfe für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde war nicht zu bewilligen, denn der Betroffene hat nicht in der gesetzlich hierfür vorgesehenen Form (vgl. nur Senat vom 5.4.2005, 22 W 12/05) seine Bedürftigkeit dargetan.

Dr. Siolek

van Hove

Dr. Gittermann